

## 5. Amtsblatt vom 03.03.2022

### Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

---

#### Inhalt:

- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.03.2022
  - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zum Abbruch Bestand, Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in 83646 Bad Tölz, bei Alleestraße 8
  - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu Instandhaltungsarbeiten in der Tiefgarage in 83646 Bad Tölz, Oberes Griesfeld 22-30
  - Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfWS) vom 22.02.2022
  - Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfGS) vom 22.02.2022
  - Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung hier: Bekämpfung der Varroatose
- 

#### 15. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

*Am Montag, 07.03.2022 um 9:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.*

---

#### Vollzug der Baugesetze;

#### Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BA 2021/4537**

Vorhaben: **Abbruch Bestand, Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage**

Bauort: **Bad Tölz, bei Alleestraße 8, Gemarkung Bad Tölz, Flurstück 2030/28**

*Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 18.02.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.*

*Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.*

*Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche*

---

Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

---

**Vollzug der Baugesetze;**

**Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Aktenzeichen: **BA 2021/3622**

Vorhaben: **Instandhaltungsarbeiten in der Tiefgarage**

Bauort: **Bad Tölz, Oberes Griesfeld 22-30, Gemarkung Bad Tölz, Flurstück 1814/2**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24.02.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

---

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

---

---

**ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
SATZUNG  
ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN  
IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN (AbfWS)  
Vom 22.02.2022**

*Aufgrund der Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Satz 3, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen erlässt das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen folgende Änderungssatzung:*

**§ 1**

*Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24.11.2015 i.d.F. vom 20.10.2017 wird wie folgt geändert:*

- 1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.*
- 2. § 14 Abs.4 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen. Die Sätze 5 bis 6 werden die Sätze 4 bis 5.*
- 3. In § 14 Abs.4 Satz 4 (neu) werden die Wörter „den Sätzen 1 und 4“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.*

**§ 2  
Inkrafttreten**

*Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.*

*Eurasburg, den 22.02.2022*



*Josef Niedermaier,  
Landrat und Vorsitzender des Verwaltungsrats*

---

**DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
GEBÜHRENSATZUNG  
ZUR KOMMUNALEN ABFALLENTSORGUNG  
IM LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN (AbfGS)  
Vom 22.02.2022**

*Aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 1 und 8 Bayer. Kommunalabgabengesetz, Art. 18 Abs.1 Nr.1 und 2 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmens erlässt das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen folgende dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 24.11.2015:*

---

## § 1

Die Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24.11.2015 i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 20.10.2017 und der zweiten Änderungssatzung vom 28.02.2019 wird wie folgt geändert:

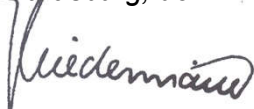
1. In **§ 4 Abs.8 Satz 2** wird der Klammerzusatz „(Abholpauschale)“ durch den Klammerzusatz „(Anfahrts-/Verwaltungspauschale und gewichtsbezogenes Entgelt)“ ersetzt.
2. **§ 4 Abs.8 Satz 3** erhält folgende Fassung:  
„§ 2 (Schuldner des Entgelts), § 3 Abs.2 (Maßstab), § 5 Abs.8 und Abs.9 (Entstehung der Entgeltforderung) und § 7 Abs.2 (Fälligkeit) gelten entsprechend.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Eurasburg, den 22.02.2022



Josef Niedermaier,  
Landrat und Vorsitzender des Verwaltungsrats

---

**Tierseuchenrecht;  
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;  
hier: Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin –  
erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.
2. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1) gilt für das Behandlungsjahr 2022 / 2023.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Kosten werden nicht erhoben.

### Gründe:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.
3. Zum Schutz gegen die Varroatose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroatose wirksam zu unterbinden. Gerade im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen ist die flächendeckende Bekämpfung der Varroatose notwendig, da es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Ausbrüchen von Bösartiger Faulbrut, einer anzeigepflichtigen Bienenkrankheit, kam, welche vor allem in geschwächten Völkern auftritt. Von Varroamilben befallene Bienen sind geschwächt und haben einen herabgesetzten Putztrieb, der für die Reduzierung der Faulbrut im Bienenstock essentiell ist. Somit ist die lückenlose Bekämpfung der Varroen auch essentiell für die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut.  
Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroatose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheiterscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.
4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
5. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG und. § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



---

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.*

*Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.*

*Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.*

Bad Tölz, 03.03.2022



Dr. Hauser

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.